

FFH-Gebiet 2334-306

„Kleingewässerlandschaft am Buchholz“

Managementplan
Teilbereich Wald
1. November 2007

Impressum

Herausgeber:

*Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin*



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten; Referat 211

Bearbeitung:



Landesforst
MECKLENBURG-VORPOMMERN

*Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin*

*FOI Heidemarie Krüll
FOR Kerstin Lehniger
FOI Dietmar Frömdling*

*Fachbeitrag Offenland-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten:
Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege; Referat 620*

Inhaltsverzeichnis

1 DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	9
1.4 Schutzgebiete	10
1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet	10
1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes und maßgebliche Bestandteile	10
1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	11
1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	11
1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000	13
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	16
2.1 Begriffe	16
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	17
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	17
2.4 Verwendete Unterlagen	18
3. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	19
3.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I	19
3.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	19
3.2.1 Waldmeister-Buchenwald 9130	19
3.2.2 Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern 91E0*	20
3.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	20
3.4 Arten des Anhangs IV	20
4. ERFORDERLICHE ERHALTUNGS- UND WIEDERHERSTELLUNGSMAßNAHMEN, WÜNSCHENSWERTE ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN	21
4.1 Defizitanalyse	21
4.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	23
4.2.1 Waldmeister-Buchenwald - WLRT 9130	23
4.2.2 Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern – WLRT 91E0	24

4.3 Maßnahmen für die Offenland-Lebensraumtypen	24
4.3.1 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions – LRT 3150	24
4.4 Maßnahmen für die Anhang II Arten	25
4.4.1 Rotbauchunke und Kammmolch	25
5. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	26
5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	26
5.2 Kostenmanagement	28
5.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	28
5.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL	28
5.3 Vertragsnaturschutz	29
6. ANLAGEN	30
6.1 Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	30
6.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald mecklenburg-Vorpommern	31
6.3 Wesentliche Störzeigerarten ausgewählter WLRT	32
6.4 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	33
6.5 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	34
6.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	35
6.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	36
6.8 Kartendarstellungen	37
6.8.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	37
6.8.2 Schutzgebiete	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2334-306 Meldeunterlagen	8
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Standortsverteilung im Wald	9
Tabelle 2: Baumartenverteilung im Wald	9
Tabelle 3: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	11
Tabelle 4: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	13
Tabelle 5: Bedeutung der Lebensraumtypen	14
Tabelle 6: Bedeutung der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	15
Tabelle 7: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	19
Tabelle 8: Auswertung Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91E0	20
Tabelle 9: Gemeldeter bzw. aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der signifikanten LRT	22

1 Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft am Buchholz“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage

Das FFH-Gebiet 2334-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz“ liegt nördlich von Schwerin und wird durch die Orte Klein Trebbow, Barner Stück, Hansholz, und Pingelshagen begrenzt. Der Ort Moorbrink liegt im FFH-Gebiet (Abbildung 1).

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreises Nordwestmecklenburg.

Größe

Das FFH-Gebiet hat insgesamt eine Größe von **182 ha**.

Naturraum

Zahlreiche Kleingewässer in einer kuppigen und reich strukturierten Ackerlandschaft in Randlage zum Hauptendmoränenbogen sowie angrenzende Bruch- und Laubwälder weisen das Gebiet aus.

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH-Gebiet im Wuchsgebiet 05 – Ostholsteinisch – Westmecklenburger Jungmoränenland. Das FFH-Gebiet 2134-306 Kleingewässerlandschaft am Buchholz gehört zum Wuchsbezirk 05.01 Oldesloe – Gadebuscher Grund-(Wellen-)moräne:

Das Wuchsgebiet 05 ist das größte Wuchsgebiet im Land.

Der Wuchsbezirk 01 im Wuchsgebiet 05 ist vorherrschend geprägt durch ein Wellenrelief als Mittelniveau. Dieses Gebiet gehört zum Großklimabereich alpha mit der Klimastufe **f** für „Feuchtes Tieflandsklima“. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7,95 Grad Celsius und einem Jahresniederschlagswert von ca. 615 mm. Das Nährkraftmosaik im Wuchsgebiet 05 beherrschen die Stufen Reich/Kräftig (R), Kräftig (K) und Kräftig/Mittel (K). Einen besonders hohen Anteil an Stufe R hat der Wuchsbezirk 01.

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2³ entnommen werden.

³ Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-

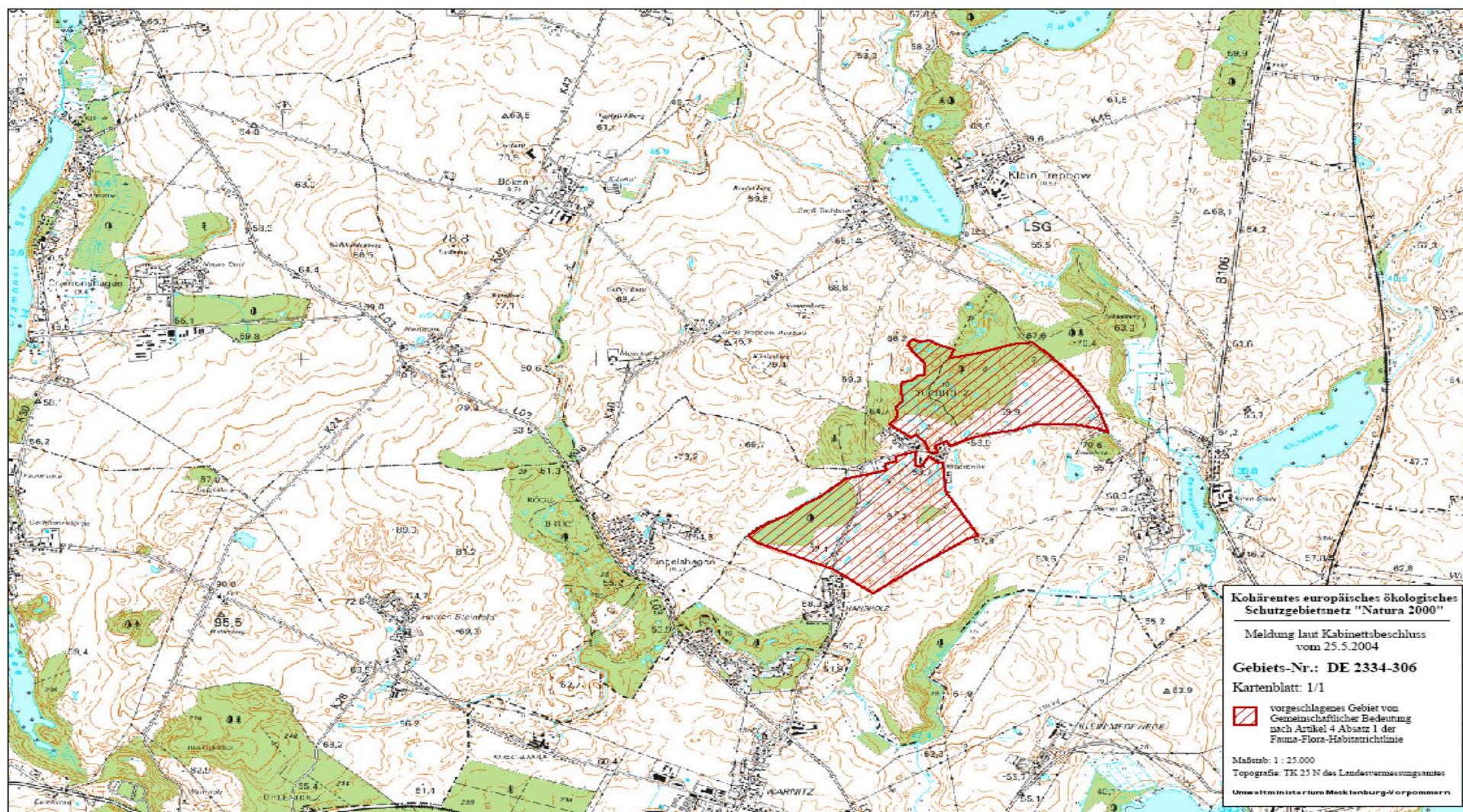


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2334-306 Meldeunterlagen

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Forsthoheitlich ist das FFH-Gebiet dem Forstamt Schönberg zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die 63,53 ha Waldfläche des FFH-Gebietes 2334-306 sind ausschließlich Privatwald.

Standortsverteilung der Waldfläche

Tabelle 1: Standortsverteilung im Wald

Standortsformengruppe	Fläche (ha)	Anteil (%)
OR3	6,13	9,65
OK3	5,42	8,53
R2	30,10	47,38
K2	2,73	4,30
ohne Angabe	19,15	30,14
Gesamt	63,53	100,00

Die forstlichen Standorte zeichnen sich durch überwiegend reiche Nährkraftsaustattung aus. Die derzeit durch die Standortkartierung nicht erfassten Waldflächen (30,14 ha) sind derzeit mit einer Baumartenkombination bestockt, welche eine Einstufung in einen möglichen Waldlebensraumtyp nicht zu lassen würde. Daher wurde im FFH-Verfahren auf eine Kartierung verzichtet.

Baumartenverteilung der Waldfläche

Tabelle 2: Baumartenverteilung im Wald

Baumart	Fläche (ha)	Anteil (%)
Nadelholz	5,42	8,53
Rotbuche	16,95	26,68
Eiche	3,44	5,41
Esche	5,07	7,98
Roterle	13,17	20,73
sonst.Laubholz	19,48	30,66
Gesamt	63,53	100,00

Die Waldflächen des FFH-Gebietes zeichnen sich durch eine sehr naturnahe Baumbestockung aus. Nur ca. 9% der Fläche sind mit lebensraumuntypischen Nadelhölzern bestockt.

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Entsprechend Kabinettsbeschluss vom 25.05.2004 erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern die Managementplanung für FFH-Gebiete im Wald durch die Landesforstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Das FFH-Gebiet 2134-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz“ besteht zu **35 %** aus Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung entsprechend „Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant. Für die Nichtwaldlebensräume und die Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie werden durch die Umweltverwaltung Zuarbeiten geleistet (Teilbereich Offenland und FFH-Arten nach Anhang II). Zu diesen Flächen gehören auch alle Nichtwaldlebensraumtypen (z.B. Seen und waldfreie Moore) in Waldlage.

1.4 Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft am Buchholz“ unterliegt keinem gesonderten Schutzstatus.

1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet

Nach den Angaben des Landkreises und des Forstamtes sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine außerforstlichen Maßnahmen für den Waldteil des FFH-Gebietes geplant.

1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes und maßgebliche Bestandteile

Schutzzweck für das FFH-Gebiet 2134-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz“ ist die Erhaltung der Buchenwaldkomplexe mit den darin eingeschlossenen Gewässer- und Moorlebensraumtypen. Gleichzeitig sollen sich die Populationen der Anhang-II-Arten, Rotbauchunke und Kammmolch in einem günstigen Erhaltungszustand entwickeln können.

1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In Tabelle 3 sind die im Jahr 2004 im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen für das Gesamtgebiet dargestellt. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Lebensraumtypen maßgeblich. Abweichungen zwischen Meldung und aktueller Erfassung werden im Zuge der Berichte nach Art. 17 der FFH-Richtlinie der Europäischen Kommission mitgeteilt.

Tabelle 3: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

EU-Code	Lebensraumtypen	Angaben lt. SDB ⁴		Aktuelle Angaben ⁵	
		Fläche	Erhaltungszustand	Fläche	Erhaltungszustand
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	7 ha	C	-	-
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	23 ha	B	17 ha	B
91E0	*Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	-	-	5 ha	B
	Summe	30 ha			

Im Rahmen der Meldung von 2004 an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet ein Offenland-Lebensraumtyp und ein Wald-Lebensraumtyp mitgeteilt. Alle Vorkommen konnten im Rahmen der Managementplanung bestätigt werden und sind als signifikant einzustufen. Bei den Außenarbeiten zur Einstufung des Erhaltungszustandes wurde zusätzlich der WLRT *91E0 ermittelt.

⁴ Standarddatenbogen, Ausfülldatum 20.04.2005

⁵ Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Stand 03.03.2007

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 22,82 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 16,90 ha des WLRT 9130 ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf das forstliche Abteilungsnetz mit einer Flächengröße von ca. 30-50 ha, die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinflächigere Bestandesgruppierung.

Resultat: Entsprechend der „Gemeinsamen Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

2. Die Vorauswahl bezog sich nicht auf die natürlich erhobenen Baumarten sondern auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt.

Resultat: Entsprechend der „Gemeinsamen Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

3. Die Standortsinformationen für die Vorauswahl wurden der Naturraumkarte entnommen (kleinste Ausscheidungseinheit ist eine Flächengröße > 6 ha); die Vor-Ort-Ansprache hatte die forstliche Standortskarte (kleinste Ausscheidungseinheit 0,5 ha) zur Grundlage.

Resultat: Kleinflächige Standortsabweichungen, die gerade in dem bewegten Relief des FFH-Gebietes vielfältig vorkommen, sind vorher ignoriert worden.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 91E0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 0 ha des WLRT 91E0 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 5,42 ha des WLRT 91E0 ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen die Identifizierung des Quellstandortes vor Ort.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

In Tabelle 4 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II für das Gesamtgebiet sowie die Bewertung der Erhaltungszustände dargestellt.

Tabelle 4: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

EU-Code	Arten	Staus lt. SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet lt. SDB	Erhaltungszustand lt. SDB	Vorkommen im FFH-Gebiet nach bisherigem Stand der Ersterfassung
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Nichtziehend (vorhanden)	251-500 Individuen	B	13 Nachweise mit bis zu 10 Rufern
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Nichtziehend (vorhanden)	251-500 Individuen	B	5 Nachweise mit bis zu 50 Juvenilen

Im Rahmen der Meldung von 2004 an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (davon keine prioritäre) mitgeteilt.

1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte definiert wurden, auf die Art. 6 FFH-Richtlinie anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz. Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und/oder Arten im jeweiligen Gebiet, für die vordringlich Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die hier verwendeten Kriterien dienen auch der Definition von Erheblichkeitsschwellen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung, bei der die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle spielt.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Wichtigstes Kriterium im o. g. Sinne ist der Erhaltungszustand auf Gebietsebene. Weitere Kriterien sind die Priorität von Lebensraumtypen im Sinne des Art. 1 d) und h) FFH-RL, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet sowie der landesweite Erhaltungszustand.

Tabelle 5: Bedeutung der Lebensraumtypen

EU-Code	ungünstiger Erhaltungszustand⁶ im Gebiet lt. SDB	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A lt. SDB) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächenanteile ($\geq 25\%$) im ungünstigen Erhaltungszustand (C)
3150	ja	-	-	-
9130	-	-	-	-
91E0	-	-	-	ja

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Wichtigstes Kriterium im o. g. Sinne ist der Erhaltungszustand der Habitatselemente auf Gebietsebene⁷. Weitere Kriterien sind die Priorität von Arten im Sinne der FFH-Richtlinie sowie das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet. Der Erhaltungszustand auf Landesebene wird vorerst hilfsweise über den Gefährdungsgrad (Einstufung in die Roten Listen des Landes) berücksichtigt.

⁶ Analog den Vorschlägen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zu den „Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-Richtlinie“ (2005) zur Aggregation der Gebietsbewertungen. Der Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region ist günstig, wenn bei den gebietsspezifischen Eintragungen zu Lebensraumtypen und Arten die mit A oder B bewerteten Anteile $\geq 75\%$ sind.

⁷ Analog den Vorschlägen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zu den „Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-Richtlinie“ (2005) zur Aggregation der Gebietsbewertungen. Der Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region ist günstig, wenn bei den gebietsspezifischen Eintragungen zu Lebensraumtypen und Arten die mit A oder B bewerteten Anteile $\geq 75\%$ sind.

Tabelle 6: Bedeutung der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Art	Ungünstiger Erhaltungszustand im Gebiet lt. SDB	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A lt. SDB) bezogen auf das Land	Einstufung in die Rote Liste⁸ (entspricht ungünstiger Bewertung auf Landesebene)
Rotbauchunke	-	-	-	X
Kammolch	-	-	-	X

⁸ Kategorien 1 - 3

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Gemeinsamen Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

A – hervorragender Erhaltungszustand,

B – guter Erhaltungszustand,

C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,

Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst wird innerhalb des FFH-Gebietes geprüft ob die Bildung von Bewertungseinheiten möglich ist. Bei kleinen FFH-Gebieten bzw. kleinen Waldflächen wird auf die Bildung von Bewertungseinheiten verzichtet. Für die vorhandenen Flächen werden alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand 2003 und Mai 2004 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes);
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2005 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz 2007

3. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

3.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I

Für das FFH-Gebiet wurde im Rahmen der Binnendifferenzierung (Stand 2003, für Erweiterungsflächen Mai 2004) ein Offenland-Lebensraumtyp (LRT 3150) ausgewiesen. Die Überprüfung und Bewertung durch die Naturschutzverwaltung steht noch aus.

3.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

3.2.1 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 7: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Parameter		
LRT-Fläche (ha)	16,90	
	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen		C
Anteil der RPH (%) / Nutzung	3,25	C
Altholzinseln (%)		
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	1,30	C
Arteninventar		B
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	83,7	B
Tier- und Pflanzenarten (ja führt zur Aufwertung)		
Beeinträchtigungen		B
Fahrspuren (ha)	6,63	B
Bodenbearbeitung (ha)	0	A
Schäden an Waldvegetation (%)	0	A
Auftreten von Störzeigern (%)	0	A
Gesamt		B

Der WLRT 9130 wurde auf der Gesamtfläche (16,90 ha) mit B bewertet.

3.2.2 Erlen-Eschenwälder und Weichholzaauenwälder an Fließgewässern 91E0*

Tabelle 8: Auswertung Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91E0

LRT-Fläche (ha)	5,42	
	Wert	Bewertung
Habitatstrukturen		B
Gewässerdynamik		B
Altholzinseln (%)	keine	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	3,7	B
Arteninventar		C
Gehölzarten	76	C
Pflanzen- u. Tierarten		
Beeinträchtigungen		A
Standortsverhältnisse		A
Schäden an Waldvegetation (%)	0	A
Auftreten von Störzeigern (%)	0	A
Gesamt		B

Der WLRT 91E0 wurde auf der Gesamtfläche (5,42 ha) mit B bewertet.

3.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Das Gebiet wurde darüber hinaus für folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Arten von gemeinschaftlichen Interesse, für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind) gemeldet: Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Derzeit liegen keine aktuellen Kartierungsergebnisse der Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie vor.

3.4 Arten des Anhangs IV

Im Gebiet kommen Moorfrosch, Laubfrosch und Knoblauchkröte vor. Kleingewässer sind die Laichhabitats.

4. Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wieweit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

LRT und Arten im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen LRT oder Arten vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur

Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

○ Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die nach den Tab. 3 und 4 besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 9: Gemeldeter bzw. aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der signifikanten LRT

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
3150	C	?	C (Erhalt)	C (Erhalt)	B (Erhalt und Entwicklung)
9130	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
91E0*	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Für alle vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Für den LRT 3150 sind vordringlich Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.

4.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Derzeit werden keine abweichenden oder ergänzenden Maßnahmen allgemeiner Natur für das FFH-Gebiet festgelegt.

4.2.1 Waldmeister-Buchenwald - WLRT 9130

Erhaltungsmaßnahmen

Der WLRT 9130 ist in den **guten Erhaltungszustand** eingestuft worden. Die Reifephase momentan nur gering vorhanden. Es fehlen in diesem WLRT die ausgewiesenen Altholzinseln. Das Vorhandensein von Totholz, Alt- und Biotopbäumen ist ebenfalls sehr gering. Es sollte daher geprüft werden inwieweit sich eine Ausscheidung von Altholzinseln anbietet bzw. ein Belassen von Totholz, Alt- und Biotopbäumen demnächst verstärkt wird. Für eine Verbesserung des Erhaltungszustandes sollten ca. 1 ha Altholzinsel und/oder ca. 100 Stück Totholz, Alt- und Biotopbäume ausgewiesen werden.

Zur Verringerung der Beeinträchtigungen sollte ein festes Rückegassensystem ausgeschieden werden.

Die standörtlichen und klimatischen Verhältnisse des FFH-Gebietes sind für die Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern optimal. Eine Bodenbearbeitung zur Verjüngung der Buche ist nur in Ausnahmefällen notwendig.

Grundsätzlich sollten bei der Bewirtschaftung Buche die für den Landwald verbindlichen „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ (Anlage 7.2) Anwendung finden.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht durchgeführt werden sollten, wären:

- Großschirmschlag
- Vollständige Beräumung des Altbestandes

4.2.2 Erlen-Eschenwälder und Weichholzaauenwälder an Fließgewässern – WLRT 91E0

Erhaltungsmaßnahmen

Der WLRT 91E0* ist in den guten Erhaltungszustand eingestuft worden. Für das FFH-Gebiet 2334-306 wurden 5,42 ha des WLRT 91E0 identifiziert. Es handelt sich hierbei um einen aktiven Quellstandort. Der derzeitige Zustand ist naturnah. Die natürlichen Wasserschwankungen führen im Zentrum der Quellstandorte durch temporäre Überwässerung zu Absterbeerscheinungen. Der stehende und liegende Totholzanteil ist daher punktuell sehr hoch. Es ist zu prüfen inwieweit diese Fläche bzw. Teile von ihnen zu Altholzinseln erklärt werden können. Eine flächige Nutzung ist ohnehin aufgrund der sehr hohen Wasserführung ausgeschlossen. Quellstandorte gehören auch zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Eine Befahrung ist hier aufgrund des Biotopschutzes ausgeschlossen.

4.3 Maßnahmen für die Offenland-Lebensraumtypen

4.3.1 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions – LRT 3150

Erhaltungsmaßnahmen:

- Erhalt der vorhandenen Gewässer einschließlich ihrer Uferstrukturen sowie der bestehenden Wasserstände – Umsetzung durch Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes
- Keine Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) in Gewässern - Umsetzung durch Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes
- Erhalt von angrenzendem Grünland, bei Beweidung nur punktueller Zugang zum Gewässer (Viehtränke) - Umsetzung durch Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes

Entwicklungsmaßnahmen

- Errichtung von extensiv (Grünland) oder ungenutzten Pufferflächen um die Gewässer – Umsetzung durch vertragliche Regelungen mit Landnutzern oder Ausweisung von Stilllegungsflächen bzw. aus der Erzeugung genommenen Flächen mit jährlicher Pflege bei Gewässern in der Ackerlandschaft

- Wasserstandsanhebungen - Umsetzung im Rahmen der Projektförderung
- Partielle Freistellung von Gewässern im Wald zur Verbesserung der Besonnung – Umsetzung im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung

4.4 Maßnahmen für die Anhang II Arten

4.4.1 Rotbauchunke und Kammmolch

Erhaltungsmaßnahmen:

- Erhalt der vorhandenen Laichgewässer einschließlich ihrer Uferstrukturen sowie der bestehenden Wasserstände – Umsetzung durch Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes
- Erhalt von extensiv und ungenutzten Strukturen im weiteren Umfeld der Laichgewässer - Umsetzung durch Ausweisung von Stilllegungsflächen bzw. aus der Erzeugung genommenen Flächen mit jährlicher Pflege
- Keine Ausbringung amphibienschädlicher Stoffe im Umfeld der Laichgewässer – Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen in der Land- und Forstwirtschaft
- Verhinderung von beschattendem Gehölzaufwuchs – Umsetzung im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung (im Wald) bzw. im Rahmen der Projektförderung

5. Umsetzung der Maßnahmen

5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Basierend auf dem Bundesnaturschutzgesetz regelt das Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft.

Die *Grundsätze des Naturschutzes (§2, Abs.2, Punkt 9 LNatG M-V)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „die Lebensstätten und Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Biotop) nach Lage, Größe und Struktur die Erhaltung der Arten, die Ausbreitung der Individuen einer Art sowie den Austausch zwischen den Populationen der einzelnen Arten aus verschiedenen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen.“

Entsprechend *§3 Abs. 1 LNatG M-V ist jeder verpflichtet* „... durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass Natur und Landschaft pfleglich genutzt, geschützt und erhalten werden, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.“

Das Gesetz schützt neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt *§18 LNatG M-V* wie folgt: „Soweit ein Eingriff ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann, ist er unzulässig.“ Weiterhin wird der Schutz für *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung* durch *§28 LNatG M-V* geregelt „...sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop*. Durch den *§20 LNatG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 LNatG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§69 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§22, 23 LNatG M-V)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und

Landschaft zulässig sind. Sie sind damit wichtiger Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich geregelt. §42 BNatSchG regelt das Verbot des Nachstellen, Fangens, Töten oder Verletzens von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Bezogen auf den Umgang mit geschützten Arten nach FFH-Richtlinie im Zuge der *forstlichen Bewirtschaftung* regelt der §42 Abs. 4 folgendes „...Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.“

Durch §36 LNatG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §36 Abs. 4 kennen „Zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....“

Ein Verstoß gegen §36 LNatG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§69 LNatG M-V).

Zum Schutz von besonderen Landschaftsteilen oder Arten gibt es im §51 LNatG M-V die Möglichkeit von besonderen vertraglichen Regelungen dem *Vertragsnaturschutz*.

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

5.2 Kostenmanagement

5.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Ausweisung von Altholzinseln / Nutzungsverzicht

Der Eigentümer sollte klären in wie weit eine Ausscheidung von Altholzinseln bzw. das Belassen von Totholz, Alt- und Biotopbäumen möglich ist. Für den Erhalt des derzeitigen Erhaltungszustandes ist eine zukünftige Anreicherung des WLRT mit Altbäumen und Totholz sehr wesentlich.

Die Ausscheidung von Altholzinseln sowie der Schutz von Biotopbäumen können zu Einkommensverlusten führen.

Detaillierte Aussagen zur Höhe der Einkommensverluste können erst im Einzelfall getroffen werden. Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG und Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG führen, können gefördert werden. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die zu erwartenden Kosten oder Ertragseinbußen der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Die Bewilligungsbehörde legt diese auf der Grundlage eines Bewertungskataloges, hilfsweise durch Einzelbewertung, fest. Die derzeit gültige „Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)“ (Anlage 6.7) enthält Fördermöglichkeiten:

Beeinträchtigungen abstellen

Als Beeinträchtigungen konnten im Aufnahmeverfahren nur flächige Fahrspuren festgestellt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Grundsätze zur Benutzung von Rückegassen eingehalten werden. Auf Bodenbearbeitung sollte grundsätzlich verzichtet werden. Für das Abstellen von Beeinträchtigungen entstehen in der Regel keine Kosten.

5.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL

Im Rahmen dieses Teilmanagementplanes – Wald werden nur Maßnahmen erörtert die mit der Waldbewirtschaftung in Zusammenhang stehen.

- Wasserstandsanhebungen – zur Entwicklung des LRT 3150 wäre eine Wasserstandsanhebung wünschenswert, in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung sollte die Machbarkeit in Hinsicht auf die Auswirkungen der benachbarten Flächen geprüft werden und bei positiver Machbarkeit sollten diese Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden
- Partielle Freistellung von Gewässern – zur Entwicklung des LRT 3150 wäre eine partielle Freistellung wünschenswert, in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung sollte die Machbarkeit und der eventuelle wirtschaftliche Verlust des Flächeneigentümers ermittelt werden.

Beide Maßnahmen wären nach der neuen Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRi-GeF) förderfähig. Eine Inkraftsetzung dieser Förderrichtlinie steht noch für das Jahr 2007 an.

5.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 6.8
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 6.9
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 6.10

6. Anlagen

6.1 Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

6.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald mecklenburg-Vorpommern

6.3 Wesentliche Störzeigerarten ausgewählter WLRT

(Auszug aus „Kartieranleitung zur Ausscheidung von WLRT in FFH-Gebieten M-V“ der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-)

6.4 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

6.5 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

6.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

6.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

6.8 Kartendarstellungen

6.8.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

6.8.2 Schutzgebiete